Satzung
des Orgelbauvereins
Herz Mariä Diedorf

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Orgelbauverein Herz Mariä Diedorf.
   Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V“. Der Verein hat seinen Sitz in 86420 Diedorf, Marienplatz 2.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, die Finanzierung eines Ersatz-Neubaus der Kirchenorgel in der Kirche Herz Mariä in Diedorf, deren zukünftigen Unterhalt, die Wartung und Reparaturen, sowie die Kirchenmusik in der Kirche Herz Mariä zu fördern.

2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, oder mit der Zahlung der Beiträge trotz Mahnung mehr als 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rückstand ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§5 Mittel des Vereins

1. Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden folgendermaßen aufgebracht:

    a) Durch den Beitrag der Mitglieder.
    b) Durch Spenden.
    c) Durch Zuschüsse Dritter.
    d) Durch Einnahmen aus Benefizkonzerten.
    e) Durch Einnahmen aus Benefizaktionen.
    f) Durch sonstige Aktionen und Einnahmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die gesamten Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

2. Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

    a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
    b) Entlastung des Vorstandes.
    c) Bestellung der Kassenprüfer.
    d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
    e) Wahl sowie Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes.
    f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
    g) Die Auflösung des Vereins.

§8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen und der Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt über E-Mail, ersatzweise durch Brief. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt ein anderes Stimmenverhältnis. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

5. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll erfasst, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei geborenen und bis zu sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

2. Als geborene Mitglieder des Vorstandes gelten, sofern deren Einwilligung besteht:
   a) der Pfarrer der Kirche Herz Mariä, Diedorf
   b) Kirchenmusiker der Kirche Herz Mariä, Diedorf oder bei mehr als einer Person zwei vom Pfarrer der Kirche Herz Mariä Diedorf zu bestimmende haupt-, neben- oder ehrenamtliche Kirchenmusiker.

3. Die anderen bis zu sechs Personen sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre als
   a) Vorsitzender
   b) Stellvertretender Vorsitzender
   c) Schatzmeister
   d) Schriftführer
   e) Bis zu 3 Beisitzer
   zu wählen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister oder Schriftführer vertreten.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§10 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch das Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
b) Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
d) Führen der Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichtes
e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
f) Verwaltung des Vereinsvermögens

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann eine neue Sitzung mit Frist von einer Woche bei gleicher Tagesordnung einberufen werden, mit der Folge, dass dann der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

3. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren nicht innerhalb 48 Stunden verweigert.

§12 Verwaltung und Rechnungsprüfung

Die Mittel des Vereins sind ordnungsgemäß zu verwalten. Die Abrechnung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer zu prüfen.

§13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Dies sind insbesondere:

- Name
- Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummern
- Bankverbindung.

§14 Erreichung des Vereinsziels

Beim Erreichen des Vereinszieles entscheidet die Mitgliederversammlung über den weiteren Zweck des Vereins.

§15 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Kath. Pfarrkirchenstiftung Herz Mariä, Diedorf. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zweckgebunden zur Förderung der Belange der Kirchenmusik in Diedorf zu verwenden.

2. Liquidatoren sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter, die sich im Augenblick der Vereinsauflösung im Amt befinden.

Diedorf, den 16.04.2026